



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 13. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2013

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)V) zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Den vorgeschlagenen Teilrevisionen stimmt der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich zu, stellen jedoch folgende Änderungsanträge:

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)V

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Antrag

Sofern das UVEK die Änderung per 1. Juli 2023 in Kraft setzen wird, müsste Art. 9c mit folgendem neuem Absatz 3 ergänzt werden: «*Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist drei Jahre nach Inkrafttreten umzusetzen*».

Begründung

Das UVEK sieht vor, bei der Stromkennzeichnung, welche heute auf Jahresbasis erfolgt, auf eine quartalsscharfe Betrachtung umzustellen. Nach dieser Anpassung dürfen namentlich Herkunftsnachweise (HKN), welche bei der Stromproduktion im Sommer anfallen, nicht mehr für die Kennzeichnung von im Winter geliefertem Strom verwendet werden. Das erhöht zunächst die Transparenz der Stromkennzeichnung für die Kundinnen und Kunden. Gleichzeitig reduziert es den Wert von HKN, welche im Sommer erzeugt werden und steigert den Wert der Winterproduktion.

Eine angemessene Übergangsfrist ist im Interesse aller Marktakteure (Verteilnetzbetreiber und Endkundinnen und -Kunden). Denn die Marktakteure kaufen und verkaufen Herkunftsnachweise

bereits drei bis vier Jahre im Voraus und haben insofern schon Dispositionen für kommende Jahre getroffen. Auch die IWB Industrielle Werke Basel vermarktet ihr HKN-Portfolio frühzeitig und hat für die Belieferung von Kunden im freien Markt (also ausserhalb Grundversorgung) bereits europäische HKN mit Lieferjahr 2025 und auf Jahresbasis (nicht Quartalsbasis) vertraglich abgesichert. Die Systemanpassung kann bei den Marktakteuren also tendenziell zu einem Überschuss an Sommer-HKN und einem Mangel an Winter-HKN führen. Zudem vermindert sich, wie oben erwähnt, der Wert der bereits beschafften Sommer-HKN. Deshalb ist eine ausreichend lange Umsetzungsfrist von entscheidender Bedeutung. Dafür spricht auch der Gedanke des Vertrauensschutzes der Marktakteure.

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (Rohrleitungsverordnung RLV)

Art. 1 Gegenstand

Antrag

Wasserstoff ist in Art. 1 separat aufzuführen.

Begründung

Die Kohlenwasserstoffe sind eine Stoffgruppe chemischer Verbindungen, die nur aus Kohlenstoff (C) und Wasserstoff (H) bestehen. Reiner Wasserstoff gehört nicht dazu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin